



Statistischer Bericht



Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe im Freistaat Sachsen

2015

Q III 1 – j/15

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

Seite

Vorbemerkungen

3

Erläuterungen

3

Tabellen

1. Investitionen und Umweltschutzinvestitionen in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Wirtschaftszweigen	5
2. Betriebe im Produzierenden Gewerbe mit Investitionen für den Umweltschutz 2015 nach Umweltbereichen und Wirtschaftszweigen	6
3. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Umweltbereichen und Wirtschaftszweigen	8
4. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach additiven und integrierten Maßnahmen und Wirtschaftszweigen	10
5. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Maßnahmen für den Klimaschutz und Wirtschaftszweigen	12
6. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Hauptgruppen, Umweltbereichen und Maßnahmen	14
7. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Umweltbereichen, Kreisfreien Städten und Landkreisen	16
8. Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe 2015 nach Wirtschaftszweigen	18
9. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 2015 nach Beschäftigtengrößenklassen und Umweltbereichen	20
10. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 2015 nach Umsatzgrößenklassen und Umweltbereichen	21

Abbildungen

Abb. 1 Anteil der Umweltschutzinvestitionen an den Gesamtinvestitionen der Betriebe mit Investitionen für den Umweltschutz 2011, 2013 und 2015 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen	15
Abb. 2 Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Umweltbereichen, additiven und integrierten Maßnahmen und Maßnahmen für den Klimaschutz	22
Abb. 3 Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2015 nach Umweltbereichen	22
Abb. 4 Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2009 bis 2015 nach Wirtschaftszweigen	23
Abb. 5 Umweltschutzinvestitionen pro tätige Person in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes einschl. des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden 2009 bis 2015 nach Hauptgruppen	23

Abb. 6	Investitionen im Produzierenden Gewerbe nach Maßnahmen für den Klimaschutz 2009 bis 2015	24
Abb. 7	Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Umweltbereichen nach additiven und integrierten Maßnahmen 2009 bis 2015	24

Anhang

Erhebungsbögen „Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015“

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht beinhaltet die Ergebnisse der für das Berichtsjahr 2015 durchgeführten Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz. Die Erhebung liefert Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Ihre Ergebnisse dienen als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die Umweltpolitik und bilden die Basis zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

In die Erhebung einbezogen wurden Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) mit Investitionen für den Umweltschutz. Das Baugewerbe wurde nicht befragt. Der Berichtskreis zur Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz bildet eine Teilmenge aus dem Kreis der Berichtspflichtigen der allgemeinen Investitionserhebung. Angaben zu Beschäftigten, Umsätzen und Gesamtinvestitionen wurden aus den Jahres- und Investitionserhebungen im Produzierenden Gewerbe bzw. der Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen übernommen.

Die Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wurde mehrfach entsprechend geänderter Anforderungen zu Umweltdaten in der Methodik angepasst. Aus diesem Grund und wegen der Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Jahr 2008 ist ein direkter Vergleich der Ergebnisse erst ab Berichtsjahr 2008 sinnvoll.

Allen Berechnungen liegen ungerundete Werte zugrunde. In einzelnen Fällen traten bei der Summenbildung geringe Differenzen auf, die auf der Rundung der Zahlen beruhen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) ohne Baugewerbe ist das Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der für das Berichtsjahr gültigen Fassung.

Erhoben werden die Angaben zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStatG. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Erläuterungen

Investitionen für den Umweltschutz

Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Als solche gelten:

- im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen (oder Teilen davon), die dem Umweltschutz dienen,
- dem Umweltschutz dienende Leasing-Güter, die beim Leasingnehmer aktiviert sind,
- noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen (sofern aktiviert).

Additive (End-of-Pipe) Umweltschutzmaßnahmen

sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein.

Integrierte Umweltschutzmaßnahmen

sind Maßnahmen, die die Umweltbelastung direkt bei der Leistungserstellung vermindern. Man unterscheidet zwischen anlagen- und prozessintegrierten Maßnahmen.

- Anlagenintegrierte Maßnahmen sind mit dem Produktionsprozess verbunden, aber als technische Elemente einzeln nachweisbar.
- Prozessintegrierte Maßnahmen sind keine einzelnen Komponenten, sondern im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik kommt es im gesamten Leistungsprozess innerhalb einer Produktionsstufe zur Minderung der Umweltbelastung. Es wird nur der positive umweltrelevante Teil im Vergleich zu einer Anlage ohne diesen Effekt definiert.

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung (stofflich oder energetisch) und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Gewässerschutz

Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers beitragen.

Lärmbekämpfung

Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen.

Luftreinhaltung

Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abluft/Abgasen.

Naturschutz und der Landschaftspflege

Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

Bodensanierung

Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von Schadstoffen in Böden (Dekontaminationsmaßnahmen), Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder verringern, ohne sie zu beseitigen oder die zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens beitragen.

Klimaschutz

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen, Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Wirtschaftszweigklassifikation (WZ) nach NACE

ist die verbindliche Systematik zur Ordnung der Betriebe und Unternehmen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die NACE hat das Ziel, die Vergleichbarkeit zwischen den nationalen und den europäischen Klassifikationen und damit zwischen den nationalen und den europäischen Statistiken zu verbessern.

1. Investitionen und Umweltschutzinvestitionen in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig	Betriebe			Investitionen			
		ins- ge- samt	mit In- vesti- tionen	mit Investi- tionen für den Umwelt- schutz	ins- ge- samt	in Betrie- ben mit Investi- tionen für den Umwelt- schutz	für den Umwelt- schutz	Umwelt- schutz- investi- tionen zu Gesamt- investi- tionen
		Anzahl			1 000 €			%
05	Kohlenbergbau	2	2	-	.	-	-	-
08	Gewinnung v. Steinen und Erden, sonst. Bergbau	55	46	6	19 485	2 206	174	0,9
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergb. u. Gew. v. Steinen u. Erden	1	1	-	.	-	-	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	58	49	6	.	2 206	174	0,1
10	H. v. Nahrungs- und Futtermitteln	317	228	33	200 156	31 344	4 007	2,0
11	Getränkeherstellung	27	27	10	28 148	18 830	2 001	7,1
12	Tabakverarbeitung	1	1	1	.	.	.	1,3
13	H. v. Textilien	100	80	17	36 044	13 271	1 171	3,2
14	H. v. Bekleidung	26	20	2
15	H. v. Leder, Lederwaren und Schuhen	9	8	-	.	-	-	-
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	77	62	3	39 189	9 036	.	.
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	58	52	15	55 212	42 734	6 621	12,0
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung v. bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern	69	57	8	47 902	6 945	888	1,9
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	73	69	16	117 840	39 627	1 636	1,4
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugn.	20	19	1	24 568	.	.	.
22	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren	158	143	29	119 508	45 193	2 935	2,5
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	204	169	23	67 408	19 362	2 184	3,2
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	73	68	28	108 870	76 707	8 809	8,1
25	H. v. Metallerzeugnissen	555	463	72	274 328	105 681	5 113	1,9
26	H. v. Datenverarbeitungsgeräten, elektron. u. opt. Erzeugnissen	114	108	18	345 165	247 072	7 695	2,2
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	147	128	15	66 715	25 438	2 604	3,9
28	Maschinenbau	361	316	48	269 265	99 934	12 278	4,6
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	112	99	22	463 960	187 629	5 034	1,1
30	Sonstiger Fahrzeugbau	16	15	4	26 625	17 390	1 259	4,7
31	H. v. Möbeln	59	48	8	12 388	2 984	337	2,7
32	H. v. sonstigen Waren	115	94	4	25 287	6 297	108	0,4
33	Rep. u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	175	144	7	27 753	2 938	477	1,7
C	Verarbeitendes Gewerbe	2 866	2 418	384	.	1 010 804	65 833	2,8
B+C	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden + Verarbeitendes Gewerbe	2 924	2 467	390	2 513 679	1 013 010	66 007	2,6
35	Energieversorgung	308	179	41	446 249	308 659	63 813	14,3
D	Energieversorgung	308	179	41	446 249	308 659	63 813	14,3
36	Wasserversorgung	51	43	15	126 786	83 465	40 723	32,1
37	Abwasserentsorgung	96	86	81	159 387	159 236	153 069	96,0
38	Samml., Behandl. u. Beseitig. v. Abfällen; Rückgewinnung	239	185	150	73 341	70 907	61 766	84,2
39	Beseitigung v. Umweltverschmutzung u. sonstige Entsorgung	10	6	5	1 060	1 022	919	86,7
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	396	320	251	360 574	314 630	256 478	71,1
B-E	Insgesamt	3 628	2 966	682	3 320 502	1 636 299	386 298	11,6

2. Betriebe im Produzierenden Gewerbe mit Investitionen für den Umweltschutz 2015 nach Umweltbereichen und Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig	Betriebe		
		mit Investitionen für den Umweltschutz	und zwar im Umweltbereich	
			Abfall- wirtschaft	Gewässer- schutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	-	-	-
08	Gewinnung v. Steinen u. Erden, sonstiger Bergbau	6	-	3
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergb. u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	6	-	3
10	H. v. Nahrungs- und Futtermitteln	33	1	6
11	Getränkeherstellung	10	-	3
12	Tabakverarbeitung	1	-	-
13	H. v. Textilien	17	-	5
14	H. v. Bekleidung	2	-	-
15	H. v. Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	3	1	1
17	H. v. Papier, Pappe und Waren daraus	15	1	11
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	8	2	2
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	16	4	6
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	1	-	-
22	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren	29	7	1
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	23	3	6
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	28	7	7
25	H. v. Metallerzeugnissen	72	11	15
26	H. v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	18	4	6
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	15	2	2
28	Maschinenbau	48	16	15
29	H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	22	3	7
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	-	1
31	H. v. Möbeln	8	-	3
32	H. v. sonstigen Waren	4	2	-
33	Rep. u. Install. v. Maschinen u. Ausrüstungen	7	-	3
C	Verarbeitendes Gewerbe	384	64	100
35	Energieversorgung	41	3	8
D	Energieversorgung	41	3	8
36	Wasserversorgung	15	1	13
37	Abwasserentsorgung	81	5	77
38	Samml., Behandl. u. Beseit. v. Abfällen; Rückgewinn.	150	144	8
39	Beseit. v. Umweltverschmutz. u. sonst. Entsorg.	5	4	-
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen	251	154	98
B-E	Insgesamt	682	221	209

Noch: 2. Betriebe im Produzierenden Gewerbe mit Investitionen für den Umweltschutz 2015
nach Umweltbereichen und Wirtschaftszweigen

Betriebe								WZ 2008
und zwar im Umweltbereich								
Lärm- bekämpfung	Luftrein- haltung	Naturschutz, Landschafts- pflege und Bodensanierung	Klima- schutz	und zwar für Maßnahmen zur				
				Vermeidung/Ver- minderung von CO ₂ -Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung/ Energieeinsparung		
Anzahl								
-	-	-	-	-	-	-	-	05
1	3	2	2	-	-	2	2	08
-	-	-	-	-	-	-	-	09
1	3	2	2	-	-	2	2	B
3	8	2	22	4	2	20	20	10
1	-	-	9	-	1	8	8	11
-	-	-	1	-	-	1	1	12
-	4	-	11	1	1	11	11	13
-	-	-	2	-	-	2	2	14
-	-	-	-	-	-	-	-	15
-	-	1	1	-	1	-	-	16
-	2	1	10	-	-	10	10	17
1	1	1	6	-	-	6	6	18
2	7	2	9	-	-	9	9	20
-	-	-	1	-	1	-	-	21
1	8	-	22	4	1	18	18	22
3	9	1	13	-	-	13	13	23
4	18	2	18	2	1	18	18	24
5	24	2	39	6	4	31	31	30
1	9	1	11	3	3	8	8	26
1	6	1	13	2	2	11	11	27
5	17	3	20	4	-	18	18	28
2	6	2	15	2	2	12	12	29
1	2	1	2	-	-	2	2	30
-	2	-	4	-	-	4	4	31
1	-	-	2	-	1	1	1	32
-	1	-	3	-	1	2	2	33
31	124	20	234	28	21	205	205	C
1	7	5	30	3	14	17	17	35
1	7	5	30	3	14	17	17	D
-	-	1	3	-	1	2	2	36
1	-	-	3	-	1	3	3	37
2	6	8	6	1	3	5	5	38
1	-	1	-	-	-	-	-	39
4	6	10	12	1	5	10	10	E
37	140	37	278	32	40	234	234	B-E

3. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Umweltbereichen und Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig Hauptgruppe	Betriebe mit Investitionen für den Umweltschutz	Investitionen	
			in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz	für den Umweltschutz
			Anzahl	1 000 €
05	Kohlenbergbau	-	-	-
08	Gewinnung v. Steinen und Erden, sonst. Bergbau	6	2 206	174
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergb. u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen und Erden	6	2 206	174
10	H. v. Nahrungs- und Futtermitteln	33	31 344	4 007
11	Getränkeherstellung	10	18 830	2 001
12	Tabakverarbeitung	1	.	.
13	H. v. Textilien	17	13 271	1 171
14	H. v. Bekleidung	2	.	.
15	H. v. Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	3	9 036	.
17	H. v. Papier, Pappe und Waren daraus	15	42 734	6 621
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung v. bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern	8	6 945	888
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	16	39 627	1 636
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	1	.	.
22	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren	29	45 193	2 935
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	23	19 362	2 184
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	28	76 707	8 809
25	H. v. Metallerzeugnissen	72	105 681	5 113
26	H. v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	18	247 072	7 695
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	15	25 438	2 604
28	Maschinenbau	48	99 934	12 278
29	H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	22	187 629	5 034
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	17 390	1 259
31	H. v. Möbeln	8	2 984	337
32	H. v. sonstigen Waren	4	6 297	108
33	Rep. u. Install. v. Maschinen u. Ausrüstungen	7	2 938	477
C	Verarbeitendes Gewerbe	384	1 010 804	65 833
35	Energieversorgung	41	308 659	63 813
D	Energieversorgung	41	308 659	63 813
36	Wasserversorgung	15	83 465	40 723
37	Abwasserentsorgung	81	159 236	153 069
38	Sammlung, Behandl. u. Beseit. v. Abfällen; Rückgewinnung	150	70 907	61 766
39	Beseitigung v. Umweltverschmutzung u. sonstige Entsorgung	5	1 022	919
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	251	314 630	256 478
B-E	Insgesamt	682	1 636 299	386 298

Noch: 3. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015
nach Umweltbereichen und Wirtschaftszweigen

Davon im Umweltbereich						WZ 2008
Abfall- wirtschaft	Gewässer- schutz	Lärm- bekämpfung	Luftrein- haltung	Naturschutz, Landschafts- pflege und Bodensanierung	Klimaschutz	
1 000 €						
-	-	-	-	-	-	05
-	22	.	74	.	.	08
-	-	-	-	-	-	09
-	22	.	74	.	.	B
.	364	.	393	.	3 180	10
-	.	.	-	-	1 814	11
-	.	-	-	-	.	12
-	190	-	608	-	373	13
-	-	-	-	-	.	14
-	-	-	-	-	-	15
.	.	-	-	.	.	16
.	1 552	-	.	.	4 751	17
.	811	18
182	508	.	253	.	634	20
-	-	-	-	-	.	21
364	.	.	393	-	2 129	22
262	197	.	424	.	1 187	23
1 612	384	.	1 265	.	4 781	24
383	534	146	1 572	.	2 414	25
.	.	.	963	.	4 903	26
.	.	.	535	.	1 898	27
733	811	118	3 843	38	6 734	28
178	1 800	.	1 935	.	645	29
-	30
-	.	-	.	-	91	31
.	-	.	-	-	.	32
-	.	-	.	-	.	33
.	8 874	2 781	12 421	.	37 016	C
.	2 493	.	6 237	.	50 242	35
.	2 493	.	6 237	.	50 242	D
.	40 507	-	-	.	175	36
1 684	151 225	.	-	-	.	37
59 788	653	.	43	.	.	38
680	-	.	-	.	-	39
62 159	192 385	78	43	.	.	E
68 231	203 774	2 863	18 775	4 253	88 403	B-E

4. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach additiven und integrierten Maßnahmen und Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig Hauptgruppe	Betriebe mit Investitionen für den Umweltschutz	Investitionen	
			in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz	für den Umwelt- schutz
		Anzahl	1 000 €	
05	Kohlenbergbau	-	-	-
08	Gewinnung v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	6	2 206	174
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergb. u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	6	2 206	174
10	H. v. Nahrungs- und Futtermitteln	33	31 344	4 007
11	Getränkeherstellung	10	18 830	2 001
12	Tabakverarbeitung	1	.	.
13	H. v. Textilien	17	13 271	1 171
14	H. v. Bekleidung	2	.	.
15	H. v. Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	3	9 036	.
17	H. v. Papier, Pappe und Waren daraus	15	42 734	6 621
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung v. bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	8	6 945	888
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	16	39 627	1 636
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	1	.	.
22	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren	29	45 193	2 935
23	H. v. Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	23	19 362	2 184
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	28	76 707	8 809
25	H. v. Metallerzeugnissen	72	105 681	5 113
26	H. v. Datenverarbeitungsgeräten, elektro- nischen u. optischen Erzeugnissen	18	247 072	7 695
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	15	25 438	2 604
28	Maschinenbau	48	99 934	12 278
29	H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	22	187 629	5 034
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	17 390	1 259
31	H. v. Möbeln	8	2 984	337
32	H. v. sonstigen Waren	4	6 297	108
33	Rep. u. Install. v. Maschinen u. Ausrüstungen	7	2 938	477
C	Verarbeitendes Gewerbe	384	1 010 804	65 833
35	Energieversorgung	41	308 659	63 813
D	Energieversorgung	41	308 659	63 813
36	Wasserversorgung	15	83 465	40 723
37	Abwasserentsorgung	81	159 236	153 069
38	Sammlung, Behandlung u. Beseitigung v. Abfällen; Rückgewinnung	150	70 907	61 766
39	Beseitigung v. Umweltverschmutzung und sonstige Entsorgung	5	1 022	919
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	251	314 630	256 478
B-E	Insgesamt	682	1 636 299	386 298

1) Abfallwirtschaft; Gewässerschutz; Lärmbekämpfung; Luftreinhaltung; Naturschutz, Landschaftspflege und Bodensanierung

Noch: 4. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015
nach additiven und integrierten Maßnahmen und Wirtschaftszweigen

insgesamt		Darunter Umweltbereiche ¹⁾				WZ 2008
		additive Maßnahmen		integrierte Maßnahmen		
1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	
-	-	-	-	-	-	05
.	08
-	-	-	-	-	-	09
.	B
827	20,6	550	66,5	277	33,5	10
.	.	.	38,0	.	62,0	11
-	-	-	-	-	-	12
798	68,1	13
-	-	-	-	-	-	14
-	-	-	-	-	-	15
.	86,2	.	100,0	-	-	16
1 870	28,2	1 714	91,7	156	8,3	17
77	8,7	18
1 002	61,2	875	87,3	127	12,7	20
-	-	-	-	-	-	21
806	27,5	164	20,3	642	79,7	22
997	45,7	473	47,4	523	52,5	23
4 028	45,7	1 618	40,2	2 411	59,9	24
2 699	52,8	1 152	42,7	1 547	57,3	25
2 793	36,3	26
705	27,1	240	34,0	465	66,0	27
5 544	45,2	2 017	36,4	3 526	63,6	28
4 389	87,2	242	5,5	4 147	94,5	29
.	30
.	31
.	.	.	94,3	.	5,7	32
.	.	.	100,0	-	-	33
28 818	43,8	11 794	40,9	17 023	59,1	C
13 571	21,3	35
13 571	21,3	D
40 548	99,6	36
.	.	.	99,9	.	0,1	37
.	.	.	89,1	.	10,9	38
919	100,0	39
.	.	.	96,5	.	3,5	E
297 896	77,1	270 541	90,8	27 355	9,2	B-E

5. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Maßnahmen für den Klimaschutz und Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig	Betriebe mit Investitionen für den Umwelt- schutz	Investitionen	
			in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz	für den Umwelt- schutz
		Anzahl	1 000 €	
05	Kohlenbergbau	-	-	-
08	Gewinnung v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	6	2 206	174
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergb. u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	6	2 206	174
10	H. v. Nahrungs- und Futtermitteln	33	31 344	4 007
11	Getränkeherstellung	10	18 830	2 001
12	Tabakverarbeitung	1	.	.
13	H. v. Textilien	17	13 271	1 171
14	H. v. Bekleidung	2	.	.
15	H. v. Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	3	9 036	.
17	H. v. Papier, Pappe und Waren daraus	15	42 734	6 621
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	8	6 945	888
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	16	39 627	1 636
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	1	.	.
22	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren	29	45 193	2 935
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	23	19 362	2 184
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	28	76 707	8 809
25	H. v. Metallerzeugnissen	72	105 681	5 113
26	H. v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	18	247 072	7 695
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	15	25 438	2 604
28	Maschinenbau	48	99 934	12 278
29	H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	22	187 629	5 034
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	17 390	1 259
31	H. v. Möbeln	8	2 984	337
32	H. v. sonstigen Waren	4	6 297	108
33	Reparatur und Installation v. Maschinen und Ausrüstungen	7	2 938	477
C	Verarbeitendes Gewerbe	384	1 010 804	65 833
35	Energieversorgung	41	308 659	63 813
D	Energieversorgung	41	308 659	63 813
36	Wasserversorgung	15	83 465	40 723
37	Abwasserentsorgung	81	159 236	153 069
38	Sammlung, Behandlung u. Beseitigung v. Abfällen; Rückgewinnung	150	70 907	61 766
39	Beseitigung von Umweltverschmutzung und sonstige Entsorgung	5	1 022	919
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	251	314 630	256 478
B-E	Insgesamt	682	1 636 299	386 298

Noch: 5. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015
nach Maßnahmen für den Klimaschutz und Wirtschaftszweigen

Darunter für Klimaschutz								WZ 2008
insgesamt		davon für Maßnahmen zur						
		Vermeidung u. Verminderung d. Emission von Kyoto- Treibhausgasen		Nutzung erneuerbarer Energien		Energieeffizienz- steigerung und zur Energieeinsparung		
1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	
-	-	-	-	-	-	-	-	05
.	.	-	-	-	-	.	100,0	08
-	-	-	-	-	-	-	-	09
.	.	-	-	-	-	.	100,0	B
3 180	79,4	2 769	87,1	10
1 814	90,7	1 785	98,4	11
.	.	-	-	-	-	.	100,0	12
373	31,9	297	79,6	13
.	.	-	-	-	-	.	100,0	14
-	-	-	-	-	-	-	-	15
.	.	-	-	-	-	-	-	16
4 751	71,8	-	-	-	-	4 751	100,0	17
811	91,3	-	-	-	-	811	100,0	18
634	38,8	-	-	-	-	634	100,0	20
.	.	-	-	-	-	-	-	21
2 129	72,5	1 288	60,5	22
1 187	54,3	-	-	-	-	1 187	100,0	23
4 781	54,3	4 651	97,3	24
2 414	47,2	216	8,9	568	23,5	1 630	67,5	25
4 903	63,7	26
1 898	72,9	1 225	64,5	27
6 734	54,8	.	.	-	-	3 267	48,5	28
645	12,8	518	80,3	29
.	.	-	-	-	-	.	.	30
91	27,0	-	-	-	-	91	100,0	31
.	.	-	-	-	-	.	.	32
.	.	-	-	-	-	.	.	33
37 016	56,2	6 312	17,1	1 517	4,1	29 187	78,8	C
50 242	78,7	135	0,3	38 306	76,2	11 801	23,5	35
50 242	78,7	135	0,3	38 306	76,2	11 801	23,5	D
175	0,4	-	-	36
.	.	-	-	37
.	38
-	-	-	-	-	-	-	-	39
.	E
88 403	22,9	6 507	7,4	40 524	45,8	41 372	46,8	B-E

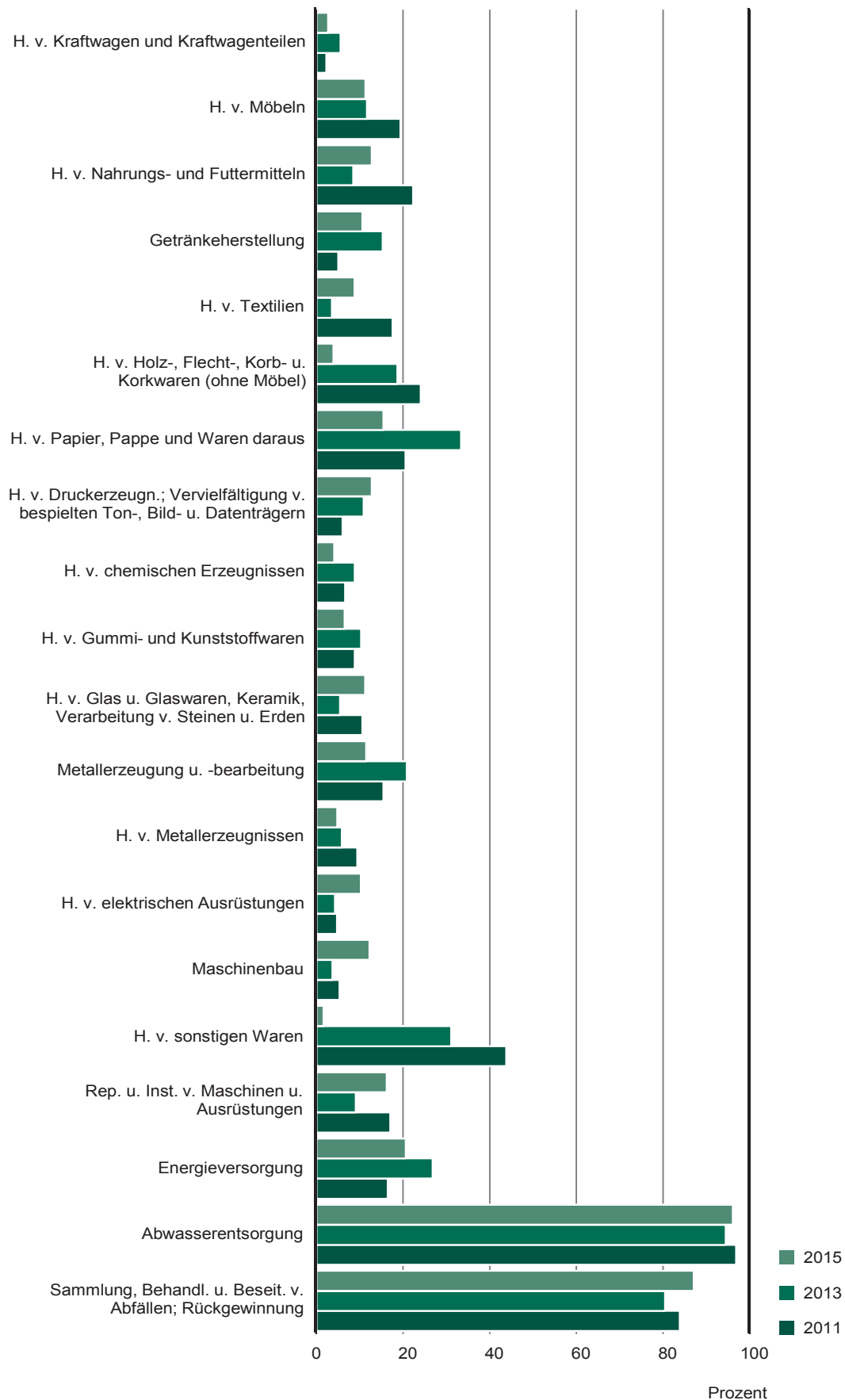
6. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Hauptgruppen, Umweltbereichen und Maßnahmen

Umweltbereiche Maßnahmen	Investitionen für den Umwelt- schutz	Darunter						nachr.: WZ 37-39
		Vorleistungs- güterpro- duzenten	Investitions- güterpro- duzenten	Gebrauchs- güterpro- duzenten	Verbrauchs- güterpro- duzenten	Energie und Wasser		
		1 000 €						
Abfallwirtschaft	68 231	3 270	.	-	50	.	62 152	
Gewässerschutz	203 774	5 143	3 017	119	617	43 000	151 878	
Lärmbekämpfung	2 863	1 073	1 611	-	99	.	.	
Luftreinhaltung	18 775	5 275	6 138	.	954	6 237	.	
Naturschutz, Landschafts- pflege u. Bodensanierung	4 253	369	.	-	37	.	.	
Klimaschutz	88 403	22 328	8 005	222	6 508	50 417	921	
Insgesamt	386 298	37 459	19 814	469	8 266	104 536	215 755	
davon								
additive Maßnahmen ¹⁾	270 541	7 715	2 842	.	.	51 118	207 522	
integrierte Maßnahmen ¹⁾	27 355	7 415	8 966	.	.	3 001	7 312	
Vermeidung und Vermin- derung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen ²⁾	6 507	2 450	.	-	.	135	.	
Nutzung erneuerbarer Energien ²⁾	40 524	713	.	.	.	38 347	.	
Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung ²⁾	41 372	19 166	3 930	.	5 944	11 935	202	

1) Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Naturschutz, Landschaftspflege und Bodensanierung

2) Umweltbereich Klimaschutz

Abb. 1 Anteil der Umweltschutzinvestitionen an den Gesamtinvestitionen der Betriebe mit Investitionen für den Umweltschutz 2011, 2013 und 2015 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen



7. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Umweltbereichen, Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreis- Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Investitionen für den Umweltschutz	Investitionen		
			in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz	für den Umweltschutz	
			Anzahl	1 000 €	%
11	Chemnitz, Stadt	33	216 806	56 899	26,2
21	Erzgebirgskreis	77	94 719	22 089	23,3
22	Mittelsachsen	71	139 465	45 759	32,8
23	Vogtlandkreis	46	78 991	18 885	23,9
24	Zwickau	59	170 519	21 828	12,8
12	Dresden, Stadt	50	405 260	53 098	13,1
25	Bautzen	69	73 693	20 981	28,5
26	Görlitz	52	60 998	14 722	24,1
27	Meißen	50	76 926	14 867	19,3
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	51	84 042	13 224	15,7
13	Leipzig, Stadt	34	99 761	25 722	25,8
29	Leipzig	45	63 847	40 884	64,0
30	Nordsachsen	45	71 271	37 340	52,4
	Sachsen	682	1 636 299	386 298	23,6

Noch: 7. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015
nach Umweltbereichen, Kreisfreien Städten und Landkreisen

Davon im Umweltbereich												Kreis- Nr.
Abfall- wirtschaft		Gewässer- schutz		Lärm- bekämpfung		Luftrein- haltung		Naturschutz u. Land- schaftspflege, Bodensanierung		Klimaschutz		
1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	1 000 €	%	
4 426	7,8	.	.	-	-	344	0,6	.	.	37 040	65,1	11
1 356	6,1	17 017	77,0	.	.	1 263	5,7	.	.	2 383	10,8	21
10 348	22,6	28 415	62,1	.	.	1 060	2,3	.	.	5 894	12,9	22
3 295	17,4	13 454	71,2	.	.	1 323	7,0	.	.	631	3,3	23
4 843	22,2	11 787	54,0	.	.	2 510	11,5	.	.	2 264	10,4	24
14 493	27,3	1 252	2,4	.	.	8 161	15,4	12
2 514	12,0	10 814	51,5	133	0,6	509	2,4	248	1,2	6 762	32,2	25
3 728	25,3	3 522	23,9	2 621	17,8	26
4 493	30,2	6 007	40,4	.	.	456	3,1	.	.	3 069	20,6	27
2 176	16,5	6 956	52,6	.	.	365	2,8	.	.	3 468	26,2	28
4 228	16,4	1 414	5,5	.	.	5 564	21,6	13
8 010	19,6	31 433	76,9	12	0,0	348	0,9	.	.	820	2,0	29
4 319	11,6	20 156	54,0	9 725	26,0	30
68 231	17,7	203 774	52,8	2 863	0,7	18 775	4,9	4 253	1,1	88 403	22,9	

8. Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe 2015 nach Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig	Betriebe			Beschäftigte in Betrieben		
		ins- ge- sam	mit Investi- tionen	mit Investi- tionen für den Um- weltschutz	ins- ge- sam	mit Investi- tionen	mit Investitionen für den Umwelt- schutz
		Anzahl					
05	Kohlenbergbau	2	2	-	.	.	-
08	Gewinnung v. Steinen und Erden, sonst. Bergbau	55	46	6	1 298	1 196	141
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	1	1	-	.	.	-
B	Bergbau u. Gewinnung v. Steinen und Erden	58	49	6	3 257	3 155	141
10	H. v. Nahrungs- und Futtermitteln	317	228	33	17 632	14 903	2 674
11	Getränkeherstellung	27	27	10	2 162	2 162	1 174
12	Tabakverarbeitung	1	1	1	.	.	.
13	H. v. Textilien	100	80	17	7 896	6 990	2 559
14	H. v. Bekleidung	26	20	2	1 319	1 165	.
15	H. v. Leder, Lederwaren und Schuhen	9	8	-	.	.	-
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	77	62	3	4 569	4 142	701
17	H. v. Papier, Pappe und Waren daraus	58	52	15	6 642	6 358	3 226
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielfältigung v. bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern	69	57	8	6 140	5 730	986
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	73	69	16	8 231	8 148	2 787
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	20	19	1	2 733	2 678	.
22	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren	158	143	29	13 962	13 336	3 701
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	204	169	23	11 243	10 882	2 579
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	73	68	28	11 424	11 262	7 115
25	H. v. Metallerzeugnissen	555	463	72	38 237	34 737	7 461
26	H. v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen u. optischen Erzeugn.	114	108	18	18 887	18 646	8 451
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	147	128	15	15 413	14 642	3 309
28	Maschinenbau	361	316	48	38 543	36 397	10 490
29	H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen	112	99	22	35 612	33 891	20 901
30	Sonstiger Fahrzeugbau	16	15	4	5 834	5 789	4 036
31	H. v. Möbeln	59	48	8	4 151	3 775	945
32	H. v. sonstigen Waren	115	94	4	6 263	5 566	449
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	175	144	7	9 976	8 671	393
C	Verarbeitendes Gewerbe	2 866	2 418	384	267 981	250 952	84 561
B + C	Insgesamt	2 924	2 467	390	271 238	254 107	84 702

Noch: 8. Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Investitionen im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe 2015 nach Wirtschaftszweigen

Umsatz in Betrieben			Investitionen insgesamt			WZ 2008
ins- gesamt	mit Investi- tionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	ins- gesamt	in Betrieben mit Investitionen für den Umweltschutz	für den Umweltschutz	
1 000 €						
.	.	-	.	-	-	05
239 166	224 591	20 531	19 485	2 206	174	08
.	.	-	.	-	-	09
765 242	750 668	20 531	138 605	2 206	174	B
4 333 637	4 047 850	774 630	200 156	31 344	4 007	10
879 087	879 087	557 574	28 148	18 830	2 001	11
.	12
1 023 188	946 120	359 790	36 044	13 271	1 171	13
117 154	.	.	7 425	.	.	14
100 193	99 714	-	1 436	-	-	15
1 107 339	1 060 205	.	.	9 036	.	16
1 598 764	1 556 819	936 862	55 212	42 734	6 621	17
768 292	733 801	122 158	47 902	6 945	888	18
2 514 147	2 498 457	901 964	117 840	39 627	1 636	20
.	424 346	.	24 568	.	.	21
2 202 820	2 117 803	630 564	119 508	45 193	2 935	22
2 005 907	1 938 498	593 797	67 408	19 362	2 184	23
2 924 110	2 914 579	2 051 218	108 870	76 707	8 809	24
4 806 449	4 509 751	1 044 367	274 328	105 681	5 113	25
5 203 632	5 155 799	2 660 639	345 165	247 072	7 695	26
2 734 460	2 675 853	857 074	66 715	25 438	2 604	27
7 611 963	7 398 377	2 437 848	269 265	99 934	12 278	28
17 974 134	17 754 551	13 370 139	463 960	187 629	5 034	29
1 333 079	1 328 492	922 201	26 625	17 390	1 259	30
634 841	607 676	162 878	12 388	2 984	337	31
616 478	571 106	71 813	25 287	6 297	108	32
1 212 997	1 083 051	64 034	27 753	2 938	477	33
62 577 093	60 826 083	29 108 505	2 375 074	1 010 804	65 833	C
63 342 335	61 576 751	29 129 036	2 513 679	1 013 010	66 007	B + C

9. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 2015 nach Beschäftigtengrößenklassen und Umweltbereichen

Umweltbereiche Maßnahmen	Investitionen für den Umweltschutz	In Betrieben mit Beschäftigtengrößenklassen von ... bis ... Beschäftigten					
		unter 50	50 - 99	100 - 249	250 - 499	500 - 999	1 000 und mehr
1 000 €							
Abfallwirtschaft	4 256	523	.	584	871	284	.
Gewässerschutz	8 896	397	474	3 226	895	1 806	2 099
Lärmbekämpfung	2 784	.	142	.	.	.	1 459
Luftreinhaltung	12 495	.	1 188	3 329	1 244	3 708	2 507
Naturschutz, Landschafts- pflege u. Bodensanierung	511
Klimaschutz	37 065	.	3 869	10 875	6 770	8 637	.
Insgesamt	66 007	5 349	7 415	18 490	10 575	14 472	9 706
davon							
additive Maßnahmen ¹⁾	11 901	1 177	.	4 690	2 799	.	937
integrierte Maßnahmen ¹⁾	17 042	.	2 177	2 925	1 006	.	5 446
Vermeidung und Vermin- derung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen ²⁾	6 312	752	.	1 605	929	.	.
Nutzung erneuerbarer Energien ²⁾	1 517	378	.	373	.	.	-
Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung ²⁾	29 235	.	3 418	8 897	5 741	5 467	.

1) Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Naturschutz, Landschaftspflege und Bodensanierung

2) Umweltbereich Klimaschutz

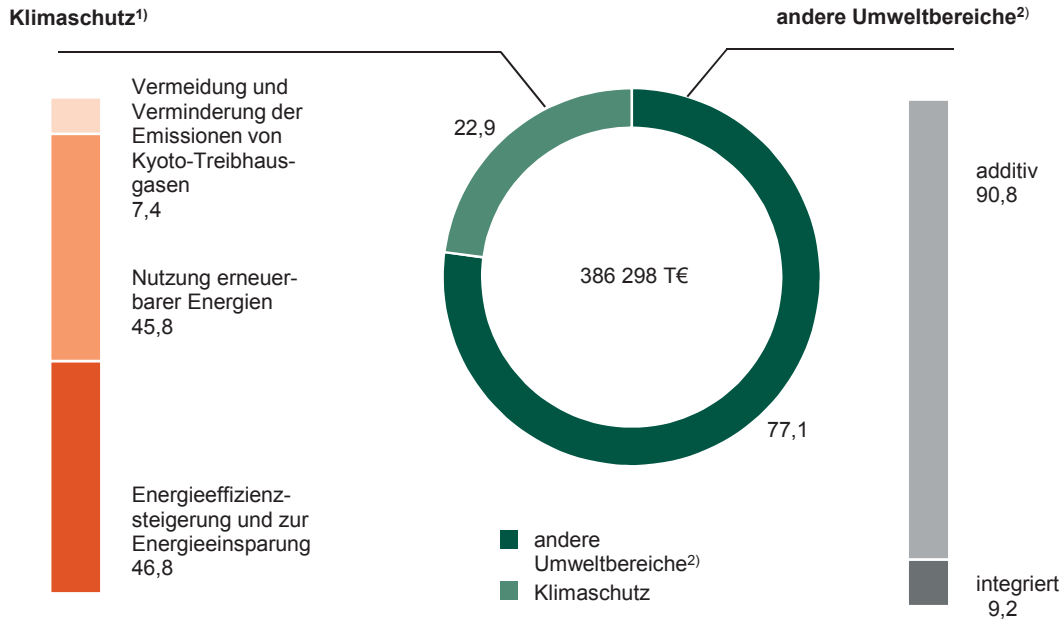
10. Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 2015 nach Umsatzgrößenklassen und Umweltbereichen

Umweltbereiche Maßnahmen	Investitionen für den Umweltschutz	In Betrieben mit Umsätzen von ... bis ... Mill. €				
		unter 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 50	50 und mehr
1 000 €						
Abfallwirtschaft	4 256	53	807	1 119	772	1 505
Gewässerschutz	8 896	325	.	.	2 100	6 021
Lärmbekämpfung	2 784	130	198	-	100	2 355
Luftreinhaltung	12 495	290	703	938	2 441	8 123
Naturschutz, Landschaftspflege u. Bodensanierung	511	100	17	.	.	.
Klimaschutz	37 065	2 147	4 050	1 820	8 455	20 593
Insgesamt	66 007	3 045	6 048	4 062	13 922	38 931
davon						
additive Maßnahmen ¹⁾	11 901	613	1 114	752	3 619	5 803
integrierte Maßnahmen ¹⁾	17 042	284	884	1 489	1 848	12 536
Vermeidung und Vermin- derung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen ²⁾	6 312	750	.	.	1 879	3 073
Nutzung erneuerbarer Energien ²⁾	1 517	452	.	.	227	331
Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung ²⁾	29 235	945	3 601	1 152	6 349	17 189

1) Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Naturschutz, Landschaftspflege und Bodensanierung

2) Umweltbereich Klimaschutz

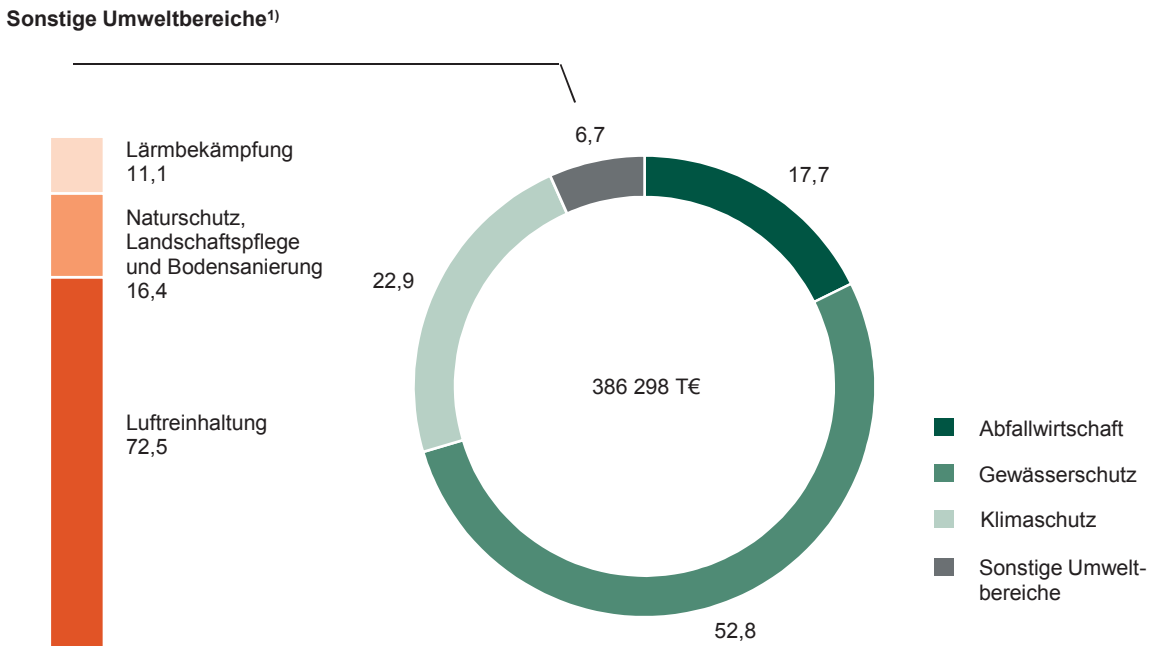
Abb. 2 Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2015 nach Umweltbereichen, additiven und integrierten Maßnahmen und Maßnahmen für den Klimaschutz (in Prozent)



1) Die Differenz ergibt sich aus gerundeten Werten.

2) Abfallwirtschaft; Gewässerschutz; Luftreinhaltung; Lärmbekämpfung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodensanierung

Abb. 3 Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2015 nach Umweltbereichen (in Prozent)



1) Die Differenz ergibt sich aus gerundeten Werten.

Abb. 4 Investitionen für den Umweltschutz in Betrieben des Produzierenden Gewerbes 2009 bis 2015 nach Wirtschaftszweigen

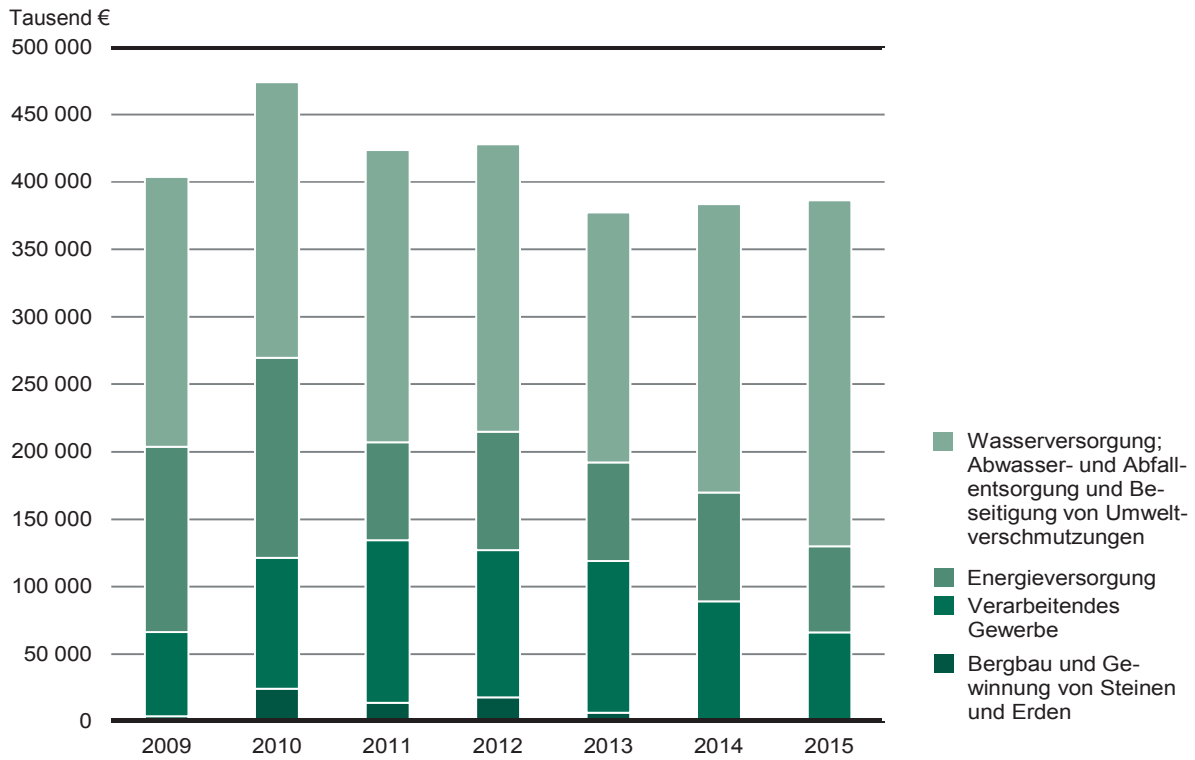
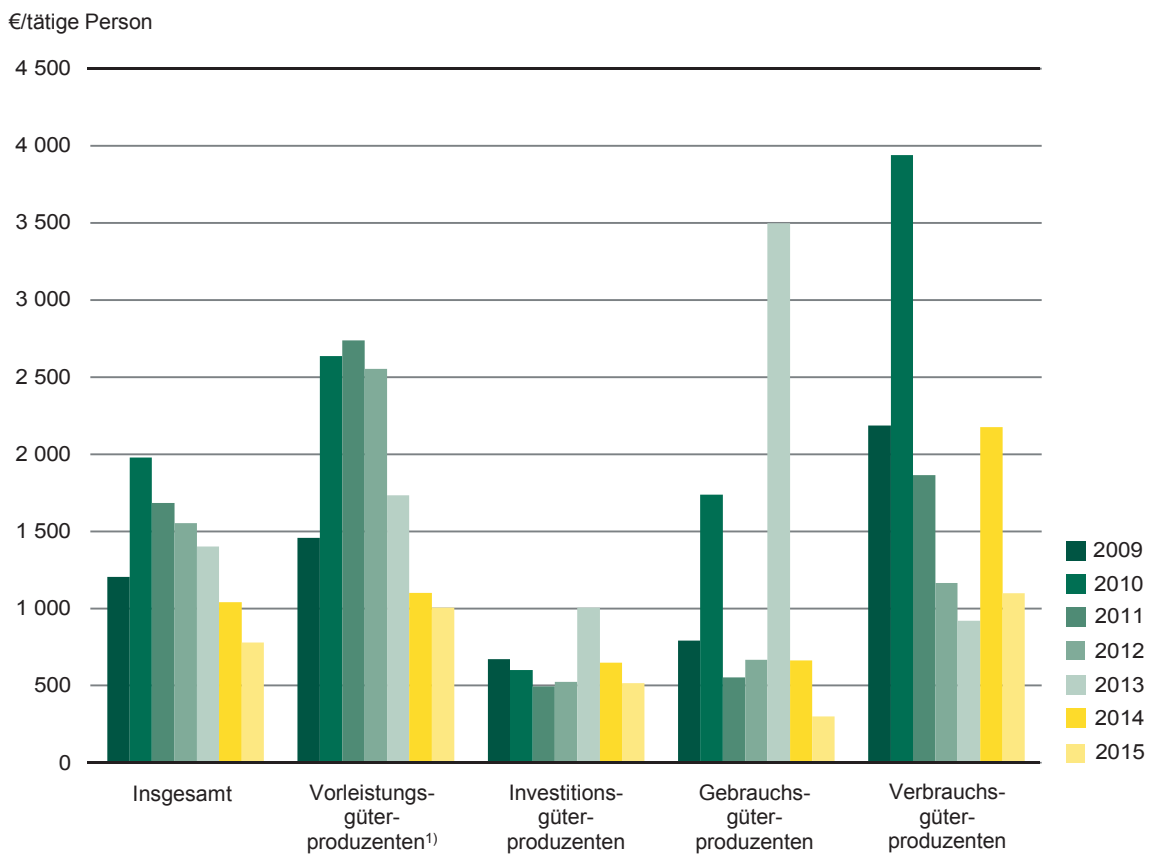


Abb. 5 Umweltschutzinvestitionen pro tätige Person in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes einschl. des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden¹⁾ 2009 bis 2015 nach Hauptgruppen



1) Betriebe des Bergbaus und der Verarbeitung von Steinen und Erden, die der Hauptgruppe "Energie" angehören, werden hier veröffentlicht.

Abb. 6 Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe nach Maßnahmen für den Klimaschutz 2009 bis 2015

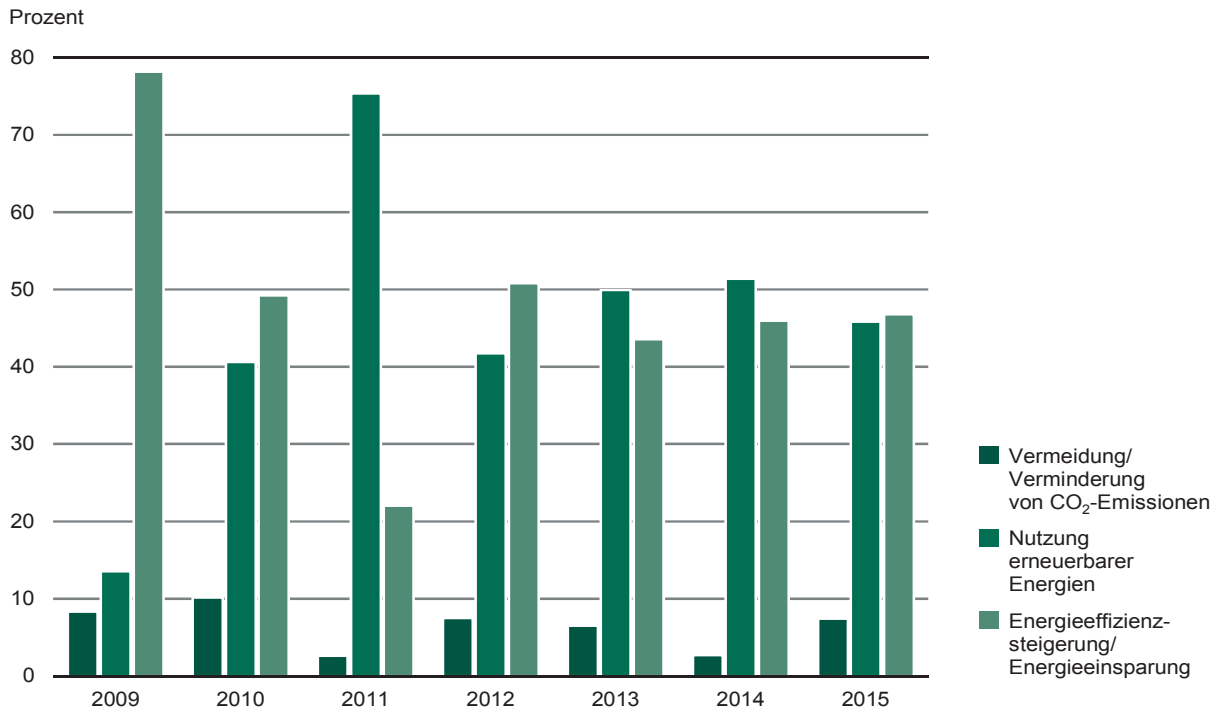
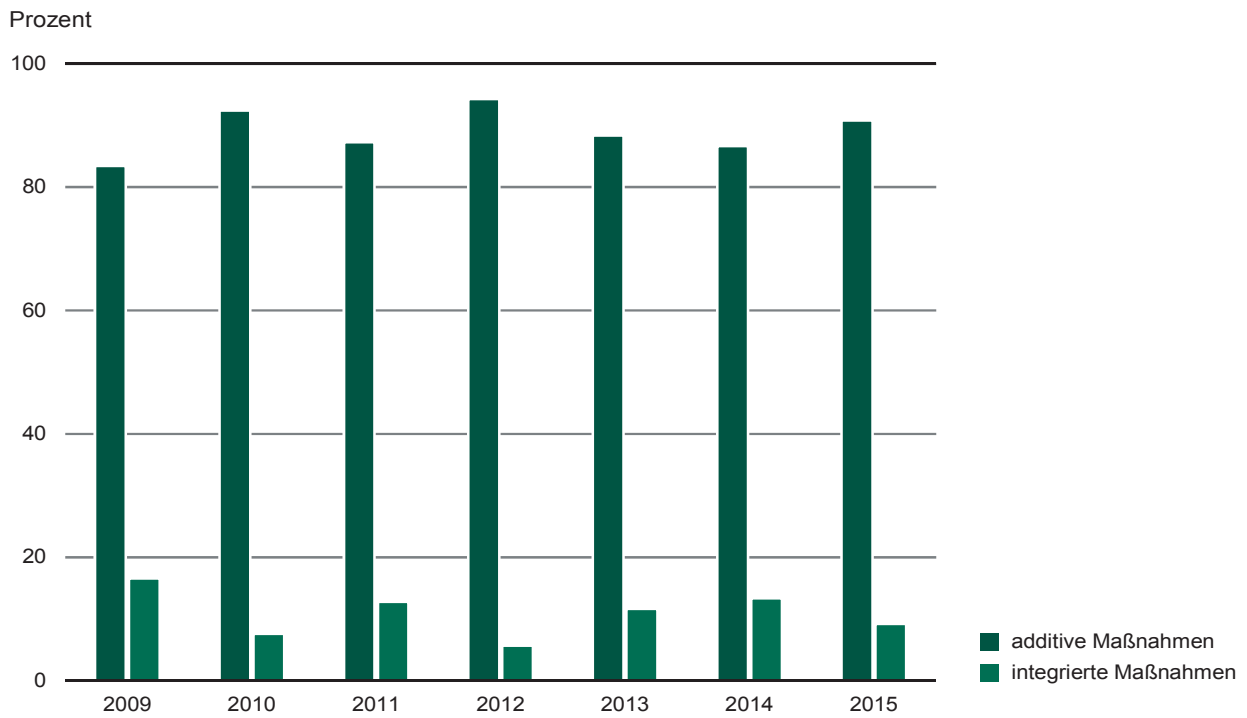


Abb. 7 Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Umweltbereichen¹⁾ nach additiven und integrierten Maßnahmen 2009 bis 2015



1) Abfallwirtschaft; Gewässerschutz; Luftreinhaltung; Lärmbekämpfung; Naturschutz und Landschaftspflege, Bodensanierung

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015 bei Unternehmen

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben. Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Rücksendung
bitte bis

11 |

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Umweltschutz/Klima
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Ansprechpartner/-in
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Identnummer

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Umweltschutz/Klima
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 _____
Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2015 1

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1 Abfallwirtschaft 4	03 _____	04 _____	02 _____
2 Gewässerschutz 5	06 _____	07 _____	05 _____
3 Lärmbekämpfung 6	09 _____	10 _____	08 _____
4 Luftreinhaltung 7	12 _____	13 _____	11 _____
5 Naturschutz und Landschaftspflege 8	15 _____	16 _____	14 _____
6 Bodensanierung 9	18 _____	19 _____	17 _____
7 Klimaschutz			
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10			20 _____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11			21 _____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12			22 _____
Summe der Investitionen (1-6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen			_____

B Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2015 13

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche	24 _____	25 _____	23 _____
7 Klimaschutz			26 _____
Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)			_____

C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz 2015 **14**

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert

Volle Euro

Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u.Ä.

Erworbene Software

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015 bei Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 6 BStatG. Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung abweichend von § 14 Absatz 1 UStatG keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln.

Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von

Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheiten nach Abschluss der Erhebung vernichtet oder gelöscht. Name und Anschrift der Erhebungseinheiten werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015 bei Unternehmen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Die Meldung ist für das Gesamtunternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen

Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland, abzugeben. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen 111-B).

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

1 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen** in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

... Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind anzugeben.

2 Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierten** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch §44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

6 Lärmbekämpfung

Der Lärmbekämpfung dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen und der Schutz vor Erschütterungen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen wie Rauch, Ruß, Staub, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe in Abgas und Abluft.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von

Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Katalysatoren, katalytische NO_x-Reiniger, Niedrig-NO_x-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Bodensanierung

Der Bodensanierung dienen ...

... Beseitigungs- oder Verminderungsmaßnahmen von Schadstoffen in Böden (Dekontaminationsmaßnahmen).

... Maßnahmen, die eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen).

... Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen folgende aufgeführte Maßnahmen:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

– Kohlendioxid,

– Methan,

– Distickstoffoxid,

– halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,

– perfluorierte Kohlenwasserstoffe,

– Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),

– Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,

– Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und

– allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

– Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),

– Windenergie,

- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt (Referenzliste unter www.statistikportal.de) ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Neu gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

14 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Für den vorliegenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz.

Nach §266 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 190 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und der Geschäfts- oder Firmenwert.

Konkret erfassbare Rechte und Werte sind z. B.:

- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente oder Marken, Urheberrechte),
- vergleichbare Ansprüche (z. B. Nutzungsrechte oder ungeschützte Erfindungen),
- Lizenzen an den vorgenannten Rechten und Werten sowie
- entgeltlich erworbene Software.

Anwendung

Die vorgenannten immateriellen Vermögensgegenstände sind als aktivierte Bruttozugänge im jeweiligen Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden. Nicht anzugeben sind die Zugänge an selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen, für die in Deutschland eine Aktivierung im Anlagevermögen nicht zulässig ist, sowie geleistete Baukostenzuschüsse. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015 bei Betrieben

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben. Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Rücksendung **11 I-B**
bitte bis

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Umweltschutz/Klima
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Ansprechpartner/-in
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Identnummer

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Umweltschutz/Klima
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) Sst 1-9
Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2015 ¹

Umweltbereiche	Additiv ²	Integriert ³	Insgesamt
	Volle Euro		
1 Abfallwirtschaft ⁴	03 _____	04 _____	02 _____
2 Gewässerschutz ⁵	06 _____	07 _____	05 _____
3 Lärmbekämpfung ⁶	09 _____	10 _____	08 _____
4 Luftreinhaltung ⁷	12 _____	13 _____	11 _____
5 Naturschutz und Landschaftspflege ⁸	15 _____	16 _____	14 _____
6 Bodensanierung ⁹	18 _____	19 _____	17 _____
7 Klimaschutz			
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen ¹⁰			20 _____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ¹¹			21 _____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen ¹²			22 _____
Summe der Investitionen (1-6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen			_____

B Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2015 ¹³

Umweltbereiche	Additiv ²	Integriert ³	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche	24 _____	25 _____	23 _____
7 Klimaschutz			26 _____
Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)			_____

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015 bei Betrieben

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 6 BStatG. Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von § 14 Absatz 1 UStatG keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln.

Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheiten sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheiten nach Abschluss der Erhebung vernichtet oder gelöscht. Name und Anschrift der Erhebungseinheiten werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2015 bei Betrieben

11I-B

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören,

wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

1 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

... Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind anzugeben.

2 **Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch §44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

6 Lärmbekämpfung

Der Lärmbekämpfung dienen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Entstehung sowie der Ausbreitung von Geräuschen und der Schutz vor Erschütterungen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen wie Rauch, Ruß, Staub, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe in Abgas und Abluft.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, Rauchgasoptimierung, luftdichte Förderbänder.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune, etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Bodensanierung

Der Bodensanierung dienen ...

... Beseitigungs- oder Verminderungsmaßnahmen von Schadstoffen in Böden (Dekontaminationsmaßnahmen).

... Maßnahmen, die eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen).

... Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung, Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen folgende aufgeführte Maßnahmen:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie und
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie).
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

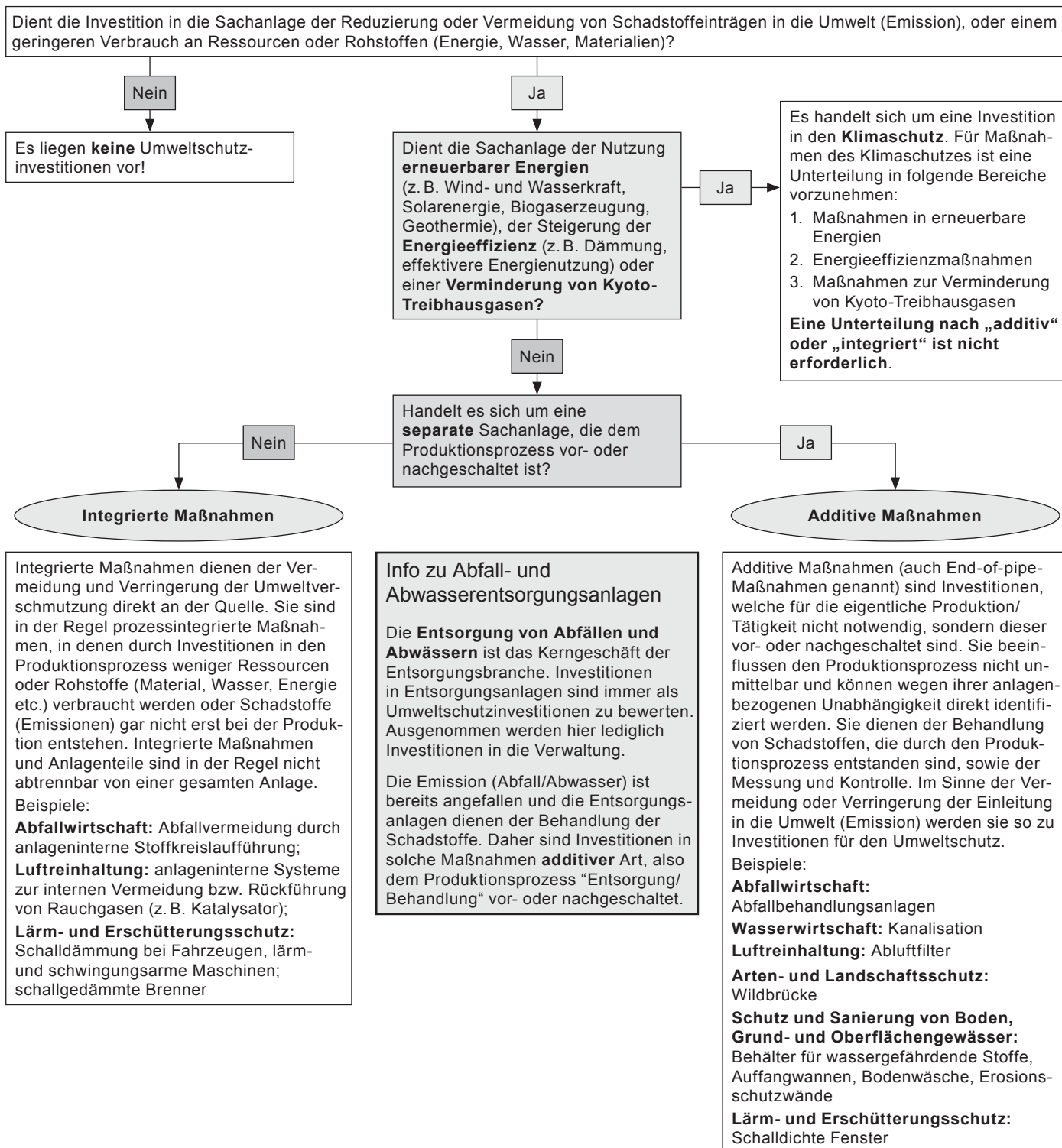
- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt (Referenzliste unter www.statistikportal.de) ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Neu gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Hilfsschema zur Aufteilung der Umweltschutzinvestitionen



Bei der Bestimmung der **Höhe der integrierten Umweltschutzinvestition** lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

Fall 1
Die Sachanlage mit den positiven Umweltauswirkungen ist aktueller Stand der Technik. Zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Produktion muss das Unternehmen diese Technologie einsetzen. Auch wenn die Standardtechnologie eine Emissionsminderung bewirkt, ist die Investition nicht als Umweltschutzinvestition anzugeben.

Fall 2
Die Anlage ist eine höherwertige Technologie mit positiven Umweltauswirkungen und keine Standardtechnologie. Es gibt am Markt eine vergleichbare Standardtechnologie. Hier ist die Kostendifferenz zwischen dem Wert der umweltfreundlichen Anlage und dem Wert der Standardanlage am Markt einzutragen. Ist die Bildung einer Kostendifferenz nicht möglich, genügt die Angabe eines qualifizierten Schätzwertes.

Fall 3
Die integrierte Maßnahme hat positive Umweltauswirkungen. Sie ist keine Standardtechnologie und es gibt auch keine vergleichbare (Standard-)Technologie am Markt. Hier ist die gesamte Investition in der Spalte „integrierte Investitionen“ anzugeben.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Oktober 2018

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2018
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-4089